

# **Ortsgemeinde Gehlweiler**

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege**

Gültig ab: 15.07.1988

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- 1.Änderungssatzung vom 15.07.1988
- Ursprungsfassung vom 15.07.1988

# I . S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Gehlweiler  
vom 22.02.1993

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

## Artikel 1

§ 2 der Satzung vom 30. Juli 1988 erhält folgende Fassung:

### § 2

#### Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

## Artikel 2

Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.

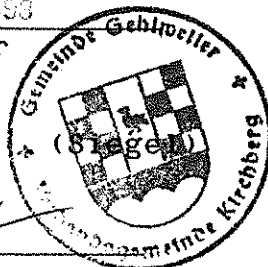
## Artikel 3

Der bisherige § 4 wird aufgehoben.

## Artikel 4

Die Satzung tritt rückwirkend zum 15. Juli 1988 in Kraft.

Gehlweiler, den 22.02.1993  
Ortsgemeinde Gehlweiler



Beicht

*F. Beicht*  
Ortsbürgermeister

## S A T Z U N G

Über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der  
Ortsgemeinde Gehlweiler vom 30. Juli 1988.

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung  
für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 3  
Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende  
Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

#### Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendun-  
gen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

### § 2

#### Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).  
(2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 qm auf- und abgerundet.

### § 3

#### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Ein-  
nahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuzie-  
hen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder  
Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unter-  
haltung der Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung  
stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüche von Grundstückseigen-  
tümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu ver-  
fahren.

(2) Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagd-  
verpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragschuldnern zur  
Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden  
Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Aus-  
zahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

### § 4

#### Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil wird auf 10 v.H. festgelegt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Gehlweiler, den 30. Juli 1988  
Ortsgemeinde Gehlweiler

  
Ortsbürgermeister

